



„KEINE HEIMAT - NIRGENDS“ GEFLÜCHTETE ROMA AUS DER UKRAINE

|| 27. Oktober 2022 Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, MultiplikatorenInnen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 13 Uhr
Coronabedingt derzeit nur per mail:
Walz-Hildenbrand.M(a)diakonie-wuerttemberg.de

Keine Heimat – nirgends: Geflüchtete Roma aus der Ukraine
27.10.2022

- I. Roma mit ukrainischer Staatsangehörigkeit
II. Roma mit Drittstaatsangehörigkeit
III. Roma mit EU-Staatsangehörigkeit
IV. Einreise ohne Visum

I. Roma mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

Rechtliche Grundlagen:

- Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in der Fassung: Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) vom 01.09.2022
Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14.04.2022 und 05.09.2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses Ukraine
Hinweisschreiben und ergänzende Informationen des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 09.07.2022 und 26.09.2022 zu Geflüchteten aus der Ukraine

Personengruppen, die Aufnahme nach § 24 Abs.1 AufenthG und Art.2 Abs.1-3 des Durchführungsbeschlusses erhalten:

- 1. Ukrainische Staatsangehörige und ihre nicht ukrainischen Familienangehörigen, die sich bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben





„KEINE HEIMAT - NIRGENDS“ GEFLÜCHTETE ROMA AUS DER UKRAINE

|| 27. Oktober 2022 Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

2

2. Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die in der Ukraine internationalen Schutz genießen, sowie ihre Familienangehörigen, die sich bis 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben
3. Drittstaatsangehörige, die sich bis 24. Februar 2022 nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können
4. Obengenannte Personen die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können
5. Ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24.02.2022 mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn
 - die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
 - während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre
6. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder die im Nachzug nach § 29 Abs.4 AufenthG zu Aufgenommenen nach § 24 Abs.1 AufenthG einreisen.

Rechtlich unterliegen Roma aus der Ukraine denselben Aufnahmekriterien.

Grundsätzlich - um in der BRD einen Aufenthaltstitel und Rechte zu erhalten, müssen Anträge gestellt und alle gesetzlichen Voraussetzungen für den beantragten Anspruch nachgewiesen werden, beispielsweise Staatsangehörigkeiten, berufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse. Teilweise sind auch bestimmte Verfahren vorgeschrieben, beispielsweise Visaverfahren vor der Einreise. Zentral für die meisten Rechte sind die Staatsangehörigkeit und geklärte Identitäten.

Roma tun sich mit dieser deutschen Bürokratie oftmals schwer. Das beginnt mit Verständigungsschwierigkeiten, weil es zu wenig Übersetzer*Innen für Romanes gibt und geht bis dahin, dass sie die Voraussetzungen nicht erfüllen können, weil ihnen in den Herkunftsländern Ausweispapiere und Dokumente verweigert wurden.

Ukrainische Staatsangehörige und ihre nicht ukrainischen Familienangehörigen, erhalten Aufnahme, wenn sie sich bis zum 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben.

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit muss geführt werden. Dieser kann mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder einer ukrainischen ID-Karte im Model 2015 erfolgen. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben. Personen, die gänzlich ohne Dokumente vorsprechen, werden auf die Beschaffung eines Passes beim ukrainischen Generalkonsulat in München verwiesen.

Roma, denen bereits in der Ukraine Ausweis-Papiere verwehrt wurden, haben auch beim ukrainischen Generalkonsulat in München wenig Aussicht einen Nationalpass zu erhalten.





„KEINE HEIMAT - NIRGENDS“ GEFLÜCHTETE ROMA AUS DER UKRAINE

|| 27. Oktober 2022 Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

Dann verbleibt allenfalls die Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen – Geburtsurkunde, Führerschein, Identitätsnachweise mit Lichtbild, Pässe oder Identitätsnachweise der Eltern. Ohne staatlich ausgestellte Dokumente, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt, kann eine Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen werden.

Familienangehörige von ukrainischer Staatsangehörigen sind:

- Ehegatten ukrainischer Staatsangehöriger oder ihre nicht verheiratet Partner*Innen, die mit diesen in einer dauerhaften Beziehung leben und deren am 24.02.2022 minderjährigen ledigen Kinder (ehelich, nichtehelich, adoptiert)
- andere enge Verwandte, die am 24.02.2022 innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einem ukrainischen Staatsangehörigen abhängig waren beispielsweise in Unterhalt, Pflege.

Hier ist der Nachweis des Zusammenlebens erforderlich, der kann auch durch andere Dokumente erfolgen, z.B. Bescheinigungen von Selbstverwaltungen, Hilfsorganisationen, Ortsangaben auf Geburtsnachweisen, Schulzeugnissen, etc.

II. Roma mit Drittstaatsangehörigkeit

1. Roma aus der Ukraine:

Drittstaatsangehörige erhalten Aufnahme, wenn sie sich bis 24. Februar 2022 nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können

Für einen Anspruch auf Aufnahme besteht die Nachweispflicht der Drittstaatsangehörigkeit durch identitätsklärende Dokumente und eines ukrainischen Aufenthaltstitels.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Personen nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, dazu müssen sie vortragen, was sie bei einer Rückkehr ins Herkunftsland erwartet. Die Anforderungen sind sehr hoch, es geht um lebensbedrohliche Umstände entsprechend nationaler Abschiebungsverbote (§ 60 Abs.5 und 7 AufenthG) wegen der Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), wegen medizinischen Gefährdungen aufgrund Krankheiten oder wegen fehlenden Existenzminimums.

Das muss die Ausländerbehörde prüfen und kann, wenn sie es nicht durch eigene Sachkunde hinsichtlich der Verhältnisse im Herkunftsland feststellen kann, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) intern beteiligen (§ 72 Absatz 2 AufenthG). Wenn Gründe vorgetragen werden, die einen Asylantrag begründen können (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz), kann die Ausländerbehörde darauf verweisen einen Asylantrag zu stellen (§ 13 AsylG). Ein Asylantrag muss persönlich beim BAMF gestellt werden.





„KEINE HEIMAT - NIRGENDS“ GEFLÜCHTETE ROMA AUS DER UKRAINE

|| 27. Oktober 2022 Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

4

Drittstaatsangehörige, die bis 24.02.2022 mit befristeten Aufenthalten in der Ukraine gelebt haben, dürfen bis 30.11.2022 in den Schengenraum visafrei einreisen zur Weiterreise in die Herkunftsländer und sich 90 Tage quasi als Touristen in der BRD aufhalten (§ 2 UkraineAufenthÜV - Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels). Während dieser 90 Tage können sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen ohne ein Visaverfahren durchführen zu müssen (§ 3 UkraineAufenthÜV - Titeleinholung im Bundesgebiet).

2. Roma aus anderen Ländern:

Roma, mit Staatsangehörigkeit der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien- und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, die ein Arbeitsplatzangebot in der BRD haben

können in der zuständigen deutschen Botschaft des jeweiligen Westbalkanstaates ein Arbeitsvisa und die Zustimmung von der Bundesagentur für Arbeit eine für die Beschäftigung in der BRD beantragen (§ 26 Abs.2 BeschV). Die Zustimmung muss bis spätestens 31.12.2023 erfolgen. Die Anzahl der Zustimmungen wird auf 25.000 je Kalenderjahr begrenzt.

Roma mit biometrischen Pässen der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien- und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien

können als "Touristen*Innen" visafrei einreisen, da besteht lediglich allgemeine Meldepflicht nach der Einreise. Sie dürfen sich ohne Visum nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr im Bundesgebiet aufhalten. Zudem dürfen sie während dieses Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Ihr Unterhalt inklusive Krankenversicherung muss aus eigenen Mitteln bestritten werden. Sie erhalten weder eine Beschäftigungserlaubnis, noch jedwede Sozialleistungen. Erfolgt nach Ablauf der 90 Tage keine Ausreise, wird der Aufenthalt „illegal“.

Wenn sie eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis beantragen möchten, müssen sie in die Heimatländer zurück und das dafür erforderliche Visaverfahren durchführen. Ein Wechsel in der BRD vom Touristenstatus in ein Arbeitsvisum ist nicht möglich.

Für **Roma aus den meisten anderen Ländern**, auch dem Kosovo, besteht Visumpflicht für die BRD, d.h. sie dürfen erst einreisen, wenn sie ein Visaverfahren in der deutschen Botschaft durchgeführt haben.

III. Roma mit EU-Staatsangehörigkeit – FreizügG/EU

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung für ukrainische Flüchtlinge nicht umfasst, d.h. auch Personen, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen. Der Durchführungsbeschluss erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“.





„KEINE HEIMAT - NIRGENDS“ GEFLÜCHTETE ROMA AUS DER UKRAINE

|| 27. Oktober 2022 Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

5

Staatsbürger*Innen aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit, das heißt, dass sie ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben. Auch diese müssen aber ihre EU-Staatsangehörigkeit durch identitätsklärende Dokumente - Nationalpässe, Personalausweise, Identitätskarten nachweisen.

EU-Bürger*Innen brauchen keine Aufenthaltserlaubnis, das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes. EU-Bürger*Innen erhalten eine Freizügigkeitsbescheinigung, ihre Familienmitglieder ohne EU-Staatsangehörigkeit und nachzugsberechtigte Personen eine Aufenthaltskarte EU (§§ 2 Abs.4, 5 Abs.1, 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte werden von der Ausländerbehörde ausgestellt.

Es gibt unterschiedliche Freizügigkeitsrechte, die auch kumulativ vorliegen können, diese sind im § 2 Abs.2 FreizügG/EU aufgelistet.

Nicht Erwerbstätige benötigen aber für die Freizügigkeit ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz (§ 4 FreizügG/EU).

Sie bekommen zunächst nur Kindergeld (EuGH, Urteil vom 01.08.2022 - C-411/20) keine Sozialleistungen.

Bei fehlender Unterhaltssicherung stellt die Ausländerbehörde fest, dass ein Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht mehr besteht und zieht die Freizügigkeitsbescheinigung und Aufenthaltskarte ein, fordert zur Ausreise auf und droht die Abschiebung an (§ 7 Abs.1 FreizügG/EU).

Die Freizügigkeit für Arbeitstätige liegt bereits vor, bei einem Beschäftigungsumfang von 5,5 h/Woche und 175 Euro Einkommen/Monat (EuGH-Urteil Genc, C-14/09). In diesem Fall können ergänzende Leistungen nach SGB II beantragt werden, ohne die Freizügigkeit zu verlieren. Wenn Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht ist für Familienangehörige auch keine Unterhaltssicherung erforderlich.

Ohne Unterhaltssicherung sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder unter 21 Jahren freizügigkeitsberechtigt (§ 1 Abs.2 Nr.3 FreizügG/EU). Für andere Familienangehörige, die in der Familie leben, Kinder über 21 Jahren und Verwandte in auf- und absteigender Linie (Großeltern, Enkel) ist Unterhaltssicherung erforderlich.

Bei Unterhaltssicherung können auch nahestehende Personen nach § 1 Abs.2 Nr.4 FreizügG/EU ein Nachzugsrecht haben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 3a FreizügG/EU (z.B. häusliche Gemeinschaft, Gewährung von Unterhaltsleistungen) erfüllt sind. Das sind beispielsweise Verwandte in ungerader Linie (Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Nefte), Mündel, Pflegekinder und nichteheliche Lebenspartner*Innen.



**„KEINE HEIMAT - NIRGENDS“ GEFLÜCHTETE ROMA AUS DER UKRAINE**

|| 27. Oktober 2022 Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

6

IV. Einreise in die BRD ohne erforderliches Visum

Grundsätzlich ist jede Einreise ohne Visa oder Aufenthaltstitel und jeder Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel "illegal" und strafbar (§ 95 Abs.1 Nr.1 und 3 AufenthG). Ausnahme - eine Strafbarkeit wegen unerlaubter Einreise ohne Aufenthaltstitel oder ohne Pass sowie wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel oder ohne Pass entfällt, wenn der Ausländer unverzüglich nach seiner Einreise um Asyl nachsucht - Strafbefreiung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 31 GfK).

Wer sich in Deutschland ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel aufhält, ist zudem ausreisepflichtig und hat das Bundesgebiet zu verlassen (§ 50 Abs.1, 2 AufenthG) und kann abgeschoben werden (§ 58 Abs.1 AufenthG).

